

langend, so ist gesagt worden, die Classen von Personen, welche ich genannt hätte, wären solche, die ohnehin nicht im Stande wären, die bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben. Ich will dahingestellt sein lassen, ob nicht z. B. ein Auswärtiger recht gut in die Stadt kommen könne, um seine Stimme abzugeben. Es könnte auch der Almosenpercipient ein Stimmrecht ausüben. Allein ich beziehe mich nur noch auf eine andere Classe der Bürger, deren ich vorhin mit Fleiß nicht gedachte, um nicht zu dem Scheine Anlaß zu geben, als wollte ich eine, die Juden in irgend einer Beziehung herabsetzende Vergleichung machen; ich meine die Classe von Bürgern, welche, weil sie ihre Schulden nicht vollständig bezahlt haben, auch nicht die Ehrenbürgerrechte besitzen. Es kann der redlichste, der ehrenhafteste Mann durch Unglück, z. B. ein Kaufmann durch Verbrennung seines Waarenlagers, oder durch sonstigen unverschuldeten Unglücksfall in den Fall kommen, daß er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Er kann gleichwohl der ehrenhafteste Mann sein, und würde an sich alle Befähigung haben zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn er nicht durch das Gesetz davon ausgeschlossen wäre.

Abg. Braun: Es ist bereits in der letzten Sitzung der bezügliche Artikel 16 der Bundestagsacte ausdrücklich erwähnt worden, und es bedarf daher dessen Wiederholung nicht. Ich beziehe mich deshalb auf das, was der Abg. Schumann in der letzten Sitzung angeführt hat. Es ist dieselbe Bestimmung auch im Artikel 65 der wiener Schlußacte wiederholt, wo, wenn ich nicht irre, die Worte gebraucht sind, daß die Juden den gleichen Genuß der bürgerlichen Rechte haben sollen, und ich glaube, daß keine Verfassungsurkunde eine dieser Bestimmungen alteriren könne.

Königl. Commissar D. Günther: Ich kann nur wiederholen, daß eine Zusicherung gleicher Rechte der Juden mit den Christen nicht in der Bundesacte oder der wiener Schlußacte steht. Soviel mir wissend, ist nur zugesagt worden, daß die Bundesglieder sich über gleichmäßige Bestimmungen wegen der bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vereinigen würden, das heißt, daß in allen Bundesstaaten die Verhältnisse derselben auf gleiche Weise geregelt werden sollten.

Abg. Braun: Ich muß doch dem königlichen Herrn Commissar widersprechen. Ich beziehe mich auf Klüber's Staatsrecht, das ich zwar gegenwärtig nicht hier habe, aber herbeiholen lassen kann.

Präsident D. Haase: Der Abg. Schumann hat das Wort begehrt, wahrscheinlich um diese Bestimmung wörtlich mitzutheilen.

Abg. Schumann: Ich will mir erlauben, die betreffende 16. Paragraphe in der Bundesacte der verehrten Kammer wörtlich vorzulesen. Sie lautet: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu begründen sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten geschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses

Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte vorbehalten.“ Es geht aus diesem Artikel hervor, daß sich der durchlauchtigste deutsche Bund vorbehalten hat, eine übereinstimmende Gesetzgebung hinsichtlich der Juden zu begründen, und daß eine solche Gesetzgebung jeden Augenblick von dem durchlauchtigsten Bunde emanirt, also die sächsische Verfassung hierdurch abgeändert werden kann. Ich glaube also, daß die Behauptung des Abg. Braun gegründet gewesen sei.

Königl. Commissar D. Günther: Es ist hier von schon bewilligten Rechten keine Rede.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, sobald nicht der Widerspruch eines einzelnen Abgeordneten eine specielle Aeußerung des königlichen Herrn Commissars zum Gegenstand hat, die Reihe der angemeldeten Sprecher eingehalten werden möchte.

Abg. D. v. Mayer: Das, was ich zu sprechen habe, scheint mir durchaus jetzt nothwendig. Ich muß das Vaterland gegen eine versuchte Auslegung der Verfassungsurkunde in Schutz nehmen, welche fast alle §§. des 3. Abschnittes zu nichte machen würde. Ich kann mich mit der Auslegung der §. 33 Seiten des Herren Commissars nicht einverstehen. Der erste Satz der 33. §. enthält eine Bestimmung, wodurch die bereits damals bestehenden Zustände als ohne Weiteres gültig angenommen und als bestehend ausgesprochen worden sind. Es war nämlich schon damals gewiß und bestehend, daß alle drei christliche Confessionen gleiche bürgerliche Rechte hatten: dies beruht auf dem bekannten Friedensschlusse. Es war also natürlich, daß gesagt wurde: für diese bestehen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Was im zweiten Satze steht, konnte nicht anders als relativ gefaßt werden, weil die andern nicht christlichen Glaubensgenossen damals gleiche Rechte nicht hatten, und man auch nicht die Absicht hegte, sofort durch Erlassung der Constitution eine solche Gleichheit herbeizuführen. Man mußte also sagen: es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, ob und inwiefern künftig eine Gleichstellung eintreten soll; jedenfalls behalten sie den Antheil, der vermöge der Gesetze, welche jetzt bestehen, ihnen zukommt, vorbehaltlich dessen, was besondere Gesetze künftig ihnen noch weiter zubilligen sollten. Wenn man aber dem Worte „Antheil“ die Beschränkung und ein Verbot unterlegen will, daß für alle Zukunft nicht eine Gleichstellung eintreten könnte, so würde das mit Sinn und Absicht der Bestimmung in Widerspruch treten, und auch dem Wortlaut nicht entsprechen, insoweit als der „Antheil“ auch ein gleicher sein kann. Vermittelst einer Interpretation, wie sie vom königlichen Herrn Commissar versucht worden ist, könnten mit gleichem Recht die §§. 28 und 30 der Verfassungsurkunde zu einer Täuschung gemacht werden. Es steht in der §. 28: „Jeder ist berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.“ Gesetzt nun, es käme einmal, was wenigstens sehr wünschenswerth ist, in unserm Vaterlande dazu, daß Jeder gesetzlich berechtigt